

Vollständigkeitserklärung: Beantragung einer USt-Identifikationsnummer

Jeder Unternehmer kann auf Antrag online eine USt-IdNr. kostenlos beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen (www.bzst.de). Auch Kleinunternehmer (unter 17.500 Euro Jahresumsatz) können diese USt-IdNr. unter bestimmten Bedingungen erhalten.

Nach Anhang VI (zu § 10 Abs. 5) der 5. VerpackV-Novelle müssen Unternehmen, die eine Vollständigkeitserklärung (VE) hinterlegen müssen, ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) angeben; nur hilfsweise kann die für die Umsatzsteuererklärung maßgebliche Steuernummer angegeben werden. Der DIHK kommuniziert grundsätzlich gegenüber Unternehmen und den zurzeit 9 dualen Systemen, dass die Unternehmen eine USt-IdNr. erhalten können. Hier gibt es offensichtlich stellenweise "Irritationen".

Deshalb nachfolgende Hinweise:

Jeder Unternehmer erhält auf Antrag eine USt-IdNr., wenn er in Deutschland zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der Antrag auf Erteilung kann online beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) gestellt werden. Er ist kostenlos.

Auch Kleinunternehmer (Jahresumsatz unter 17.500 EUR), die nicht der Umsatzsteuer unterliegen, können eine USt-IdNr. erhalten, wenn sie Waren aus den übrigen EU-Staaten steuerfrei geliefert bekommen möchten; sie haben die Erwerbe dann in Deutschland der 19-prozentigen Umsatzsteuer zu unterwerfen. Sie müssen dies zunächst dem für sie zuständigen Finanzamt erklären und sind an die Wahl zwei Jahre gebunden.

Insofern erhalten auch Internet/Versandhändler diese Steuernummer, da nicht davon auszugehen ist, dass ihre Internet-Angebote "nur für die gleiche Straßenseite gelten".

Im Übrigen wird es in 2 - 3 Jahren ohnehin eine neue Steuernummer geben, die nach jetzigem Stand auf der USt-IdNr. aufbauen wird.